

## HYGIENE-UND SCHUTZKONZEPT

---

### 1. **Mund-/Nasenschutz**

Im Innenbereich des TZ PULS herrscht **Maskenpflicht** für die Besucher und die Beschäftigten. Unter freiem Himmel gibt es keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Während der Veranstaltung besteht die Pflicht zum Tragen eines Namensschildes. Dieses wird vom Veranstalter ausgehändigt und ist beim Verlassen der Messe zurückzugeben. Für den Bedarfsfall gibt es ein Kontingent an Masken am Eingang, wo die Masken käuflich erworben werden können.

### 2. **Testpflicht**

Es gilt die 3G-Regel. Besucher, die weder geimpft noch genesen sind, müssen ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz einen Testnachweis nach § 3 der 14. Bay. IfSMV vorlegen.

### 3. **Parkplatz**

Um Menschenansammlungen zu verhindern, werden Security-Mitarbeiter die Parkplätze zuweisen.

### 4. **Personenobergrenze**

Zusammen mit den jeweiligen Behörden wird eine Maximalzahl an Besuchern definiert, welche sich gleichzeitig im Messebereich/auf dem Messegelände aufhalten darf. Die aktuelle Vorgabe beträgt 1 Besucher pro 10m<sup>2</sup>.

### 5. **Datenerhebung**

Alle Messeteilnehmer haben sich über den Ticketkauf bzw. ihre Ausstellerausweise im Vorfeld registriert, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Besuchertickets sind nur online verfügbar, die Aussteller haben im Vorfeld ihr Standpersonal mitgeteilt. Die Datenerhebung erfolgt durch ein internes System. Die DSGVO wird eingehalten, Aufbewahrungsfristen und Vernichtung der Daten ist sichergestellt. Die Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zur Kontaktpersonenermittlung.

### 6. **Hinweistafeln**

Im Eingangsbereich und auf der Messe wird mittels Beschilderung auf das korrekte Hygiene-Verhalten der Besucher im Messebereich hingewiesen.

### 7. **Regulierung Besucherkontakte in Wartebereichen**

Um Besucherkontakte in Wartebereichen zu vermeiden, werden getrennte Ein- und Ausgangswege markiert, so dass sich die kommenden und gehenden Besucher nicht überschneiden bzw. aufeinandertreffen. Zusätzlich wird der vorgeschriebene Abstand in den Wartebereichen mittels Bodenmarkierungen gekennzeichnet. Das Wegeleitsystem ist im Messekatalog ersichtlich.

### 8. **Desinfektion**

Im Eingangs-, im Ausgangs- und im Messebereich werden Desinfektionsspender aufgestellt.

### 9. **Reinigungskonzept**

Die Reinigung (mehrmals am Tag) für die Verkehrsflächen in TZ Puls während der Messe, z.B. in den Toiletten, im Cateringbereich und in den Vorlesungsräumen wird über örtliche Dienstleister gewährleistet.

### 10. **Lüftung**

Es wird für eine kontinuierliche Belüftung der Eingangsbereiche, der Musterfabrik, der sanitären Anlagen sowie der Vortragsräume gesorgt.

## 11. Vortragsräume

Am Eingang der Vortragsräume werden die Besucher darauf hingewiesen, dass zu Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten wird. Zudem werden die Plätze vom Veranstalter zugewiesen.

## 12. Catering

Das Catering wird vom Gasthof Pritscher organisiert.

## 13. Mitarbeiterschulung

Die vorab beschriebenen Maßnahmen werden durch Mitarbeiter/Security-Personal überwacht. Hierzu werden die Mitarbeiter vor der IntraSmart entsprechend instruiert und geschult, sodass diese die Messe aufmerksam begleiten und Besucher und Aussteller gleichermaßen kontrollieren und anleiten können.

## 14. Aussteller-Informationen

### A | Grundsätze

1. Stets gelten auch dort, wo keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, die Grundsätze der:
  - Abstandswahrung
  - Hygiene
  - Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer
2. Der Aussteller muss die Abstandswahrung von min. 1,50 m zwischen 2 Personen auf seinem Stand bestmöglich unterstützen und ermöglichen. Interaktionspunkte für einen längeren Kundenaustausch (> 5 Minuten) sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,50 m stets eingehalten wird. Soweit das nicht möglich ist, hat der Aussteller Maßnahmen (wie z.B. das Aufstellen von Hygieneschutzwänden) zu ergreifen, die in gleich wirksamer Weise vor Ansteckungen schützen.
3. Während der Veranstaltungslaufzeit sowie während der Auf- und Abbautätigkeiten haben sämtliche Personen, die für den Aussteller tätig sind, OP-Masken zu tragen. Die Masken können kurzfristig zum Verzehr von Speisen und Getränken abgesetzt werden.
4. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass das Standpersonal während der Öffnungszeiten regelmäßig, mindestens alle 60 Minuten die Hände desinfiziert. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass sein Standpersonal beim Husten und Niesen die Covid-19 bedingte Hygieneetikette beachtet (z.B. Husten und Niesen in die Armbeuge).
5. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass während der Öffnungszeiten sämtliche Gegenstände auf dem Stand, die üblicherweise von Menschen berührt werden, regelmäßig, mindestens alle 60 Minuten desinfiziert werden. Hierzu gehören insbesondere die Tischplatten, Counterbereiche und Hygieneschutzwände.
6. Während der Laufzeit sowie während der Auf- und Abbauzeiten müssen sich alle Mitarbeiter, Dienstleister, Standbauer des Ausstellers und alle sonstige für ihn tätigen Personen, die das Gelände des TZ Puls betreten oder befahren, registrieren. Von den registrierten Personen werden Namen, Anschrift, Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse und die Zeiten ihrer Anwesenheit im TZ Puls notiert. Ein Betreten des TZ Puls ohne vorherige Registrierung ist unzulässig.

7. Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Vorgaben dieses Hygienekonzeptes verwendet und im Falle der Erforderlichkeit einer Kontaktnachverfolgung auf Anforderung an die zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt hierfür einen Monat, nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.
8. Der Aussteller erstellt für den Auf- und Abbau sowie für die Laufzeit ein Hygienekonzept. Er stellt sicher, dass es während des Auf- und Abbaus sowie während der Laufzeit der Veranstaltung am Stand ausgedruckt vorliegt. In dem Hygienekonzept ist ein Hygiene-Verantwortlicher zu benennen; der Aussteller sorgt dafür, dass der Hygiene-Verantwortliche während der Öffnungszeiten auf dem Stand ständig anwesend ist. Nähere Informationen hierzu sind unter dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu finden.
9. Der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist verbindlich.
10. Der Aussteller hat sein Standpersonal zur Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen, zu denen er verpflichtet ist oder sich selbst z.B. durch ein eigenes Hygienekonzept verpflichtet hat, anzuhalten und entsprechend zu schulen.

#### **B | Standgestaltung**

1. Die Standgestaltung muss die Abstandswahrung von min. 1,50 m zwischen 2 Personen bestmöglich unterstützen und ermöglichen. Interaktionspunkte für einen längere Interaktion zwischen 2 Personen (> 5 Minuten) sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,50 m stets eingehalten wird. Soweit das nicht möglich ist, hat der Aussteller Maßnahmen (wie z.B. das Aufstellen von Hygieneschutzwänden) zu ergreifen, die in gleich wirksamer Weise vor Ansteckungen schützen.
2. Bitte vermeiden Sie die direkte Übergabe von Materialien, wie zum Beispiel Visitenkarten und Prospekten. Gerne können Sie Ihre Materialien auslegen.

#### **Ansprechpartnerin zu Infektion und Hygieneschutz**

Name: Katja Standhardt  
Telefon: 05251-8707070  
E-Mail: standhardt@mittelstandsmarketing.de

#### **Ansprechpartnerin vor Ort während der Veranstaltung**

Name: Dagmar Merbecks